

Reglement

Überbetriebliche Kurse

Coiffeuse / Coiffeur EFZ
Coiffeuse / Coiffeur EBA

coiffureSUISSE Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- die Verordnung über die berufliche Grundbildung für den Beruf Coiffeuse/Coiffeur EFZ vom 1. November 2013
- die Verordnung über die berufliche Grundbildung für den Beruf Coiffeuse/Coiffeur EBA vom 14. September 2011
- den Bildungsplan für den Beruf Coiffeuse/Coiffeur EFZ vom 1. November 2013
- den Bildungsplan für den Beruf Coiffeuse/Coiffeur EBA vom 14. September 2011
- den Verbandsstatuten vom 8. Mai 2001 und weiteren Statutenänderungen

folgendes Reglement:

I. Zweck und Trägerschaft

Art. 1 Zweck

1. Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Ausbildung in beruflicher Praxis und schulischer Ausbildung. Die Lernenden sollen die Kursinhalte während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb selbständig üben, festigen und vertiefen.
2. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Kursträger

Kursträger sind:

- **coiffure**SUISSE Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Moserstrasse 52, 3000 Bern 22, als OdA. Sie ist Trägerin der üK-Kurse. Sie hat die Kursdurchführungen an die Kantonalverbände bzw. die Sektionen delegiert. Die Statuten des Kantonalverbandes bzw. der Sektionen sind einzuhalten.

II. Organe

Art. 3 Kursorgane

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission, **coiffure**SUISSE, Bern
- b) die lokale Kurskommissionen der Kantonalverbände bzw. Sektionen.

III. Die Aufsichtskommission

Art. 4 Organisation

1. Die Kurse stehen unter der Aufsicht der aus 7 bis 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission **coiffureSUISSE** (Oda Mitglieder B + Q)
2. Die Aufsichtskommission besteht aus der Oda-Delegation der Kommission B + Q. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.
3. Die Aufsichtskommission wird einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
4. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leiterin oder der Leiter mit Stichentscheid.
5. Über die Verhandlungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.
6. Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Sekretariat **coiffureSUISSE** besorgt.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der überbetrieblichen Kurse auf der Basis des vorliegenden Reglements. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet auf der Grundlage der Bildungsverordnungen und der Bildungspläne ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b) sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c) sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d) sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e) sie veranlasst die Aus- und Weiterbildung der üK-Leiter;
- f) sie erstattet Bericht zuhanden der Kursträgerschaft (Zentralvorstand)

IV. Die Kurskommission

Art. 6 Organisation

1. Die lokalen Kurse stehen jeweils unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die lokale Kursträgerschaft eingesetzt und zählt in der Regel 4 bis 6 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und den Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

2. Die Mitglieder werden durch die Kantonalverbände oder Sektionen ernannt. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
3. Die Kurskommission wird einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder der Kurskommission dies verlangen. Die Kantonsvertretung kann eine Kurskommissionssitzung verlangen, wenn es sich um Aufgaben gemäss Art. 7a handelt.
4. Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
5. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Art. 7a Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie arbeitet auf der Grundlage der „Lehrgänge für die überbetrieblichen Kurse üK“ der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b) sie beurteilt die fachlichen Kompetenzen der üK-Leiter und stellt Antrag an die Wahlbehörde Kantonalverband oder Sektionsvorstand;
- c) sie stellt die Einrichtungen bereit;
- d) sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibungen und das Kursaufgebot;
- e) sie überwacht die Ausbildungstätigkeiten und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- f) sie regelt im ersten Kursteil die Instruktion zur Führung des obligatorischen Ausbildungs-Handbuches (AHA-Ordner);
- g) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung zwischen Berufsfachschule und den Lehrbetrieben;
- h) sie überprüft regelmässig die Qualitätsanforderungen an die Kurse mittels „QualüK“, dem Qualitätssicherheitssystem der SDBB/SBFI;
- i) sie erstattet bei Bedarf Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- j) sie sorgt für die regelmässige Weiterbildung der üK-Leiter.

Art. 7b Kursabrechnungswesen

Der Kantonalverband bzw. die Sektionen sind für die Abrechnungen mit den Lehrbetrieben und kantonalen Ämtern zuständig. Der Kassier des Kantonalverbandes bzw. der Sektionen ist von Amtes wegen Mitglied der üK-Kommission.

V. Organisation und Durchführung

Art. 8 üK-Leiter

1. Als üK-Leiterinnen und üK-Leiter können ausschliesslich nur Personen tätig sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 25 Jahre
- absolvierter Berufsbildnerkurs (bis anhin Modul 1)
- bestandenes Didaktmodul (bis anhin Modul 2)
- bestandene Berufs- oder Höhere Fachprüfung
- bestandener üK-Leiterkurs

Die üK-Leitertätigkeit ist maximal bis zum Pensionierungsalter möglich. Über Ausnahmen oder die Anerkennung anderweitiger Bildungsleistungen befindet auf Antrag der lokalen Kurskommission die Aufsichtskommission.

2. Die Aufsichtskommission sorgt für ein bedarfsgerechtes gesamtschweizerisches Ausbildungsangebot für üK-Leiter.

Art. 9 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 10 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenhang mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Art. 11 Dauer und Zeitpunkt

Coiffeuse/Coiffeur EFZ

1. Kursinhalte und -dauer richten sich nach dem jeweils gültigen Bildungsplan. Sie umfassen 12 Tage und werden in der Regel wie folgt durchgeführt:
 - 6 Tage im ersten Lehrjahr (Kurs I + II)
 - 3 Tage im zweiten Lehrjahr (Kurs III)
 - 3 Tage im dritten Lehrjahr (Kurs IV)
2. Die Kurse werden in der Regel in Blöcken zu drei Kurstagen zu je acht Stunden durchgeführt. Über Ausnahmen aufgrund lokaler Gegebenheiten entscheidet die Kurskommission.
3. Die Kurse müssen vor Beginn des letzten Semesters der Lehrzeit abgeschlossen sein.
4. Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der EBA-Ausbildung, welche in das 2. Lehrjahr der EFZ-Ausbildung einsteigen, wird empfohlen, in Absprache mit der zuständigen Kurskommission und der kantonalen Behörde, folgende Kursinhalte des 1. Lehrjahrs nachzuholen (BiVo EFZ Art. 11, Abs. 4):

- Grundtechnik kompakte Form waagrecht und diagonal am Vertikal- und Profiltail
 - Grundtechnik graduierte Form waagrecht und diagonal am Vertikal- und Profiltail
 - Grundtechnik Frisurengestaltungstechniken
 - Fingerwellen
 - Föhnwellen mit Kamm und Föhn
 - Sechserlocken
 - Haare mit verschiedenen Hilfsmitteln und Föhngeräten formen
 - Grundtechnik länger werdende Stufung am Vertikal- und Profiltail
 - Grundtechnik gleichmässige Stufung am Vertikal- und Profiltail
 - Grundtechnik Spitzen- und Längeneffilation

Coiffeuse/Coiffeur EBA

5. Kursinhalte und -dauer richten sich nach dem jeweils gültigen Bildungsplan. Sie umfassen 8 Tage und werden in der Regel wie folgt durchgeführt:
 - 5 Tage im ersten Lehrjahr (Kurs I – IV)
 - 3 Tage im zweiten Lehrjahr (Kurs V – VII)
6. Die Kurse werden in der Regel in Blöcken zu zwei bis drei Kurstagen zu je acht Stunden durchgeführt. Über Ausnahmen aufgrund lokaler Gegebenheiten entscheidet die Kurskommission.
7. Die Kurse müssen vor Beginn des letzten Semesters der Lehrzeit abgeschlossen sein.
8. EFZ-Lernenden, welche nach der Standortbestimmung in die EBA-Ausbildung wechseln, wird empfohlen, in Absprache mit der zuständigen Kurskommission und der kantonalen Behörde, folgende Kursinhalte des 1. Lehrjahres nachzuholen (BiVo EBA Art. 11, Abs. 8):
 - Verschiedene Dauerwellumformungen am Übungskopf ausführen
 - Haarfarbveränderungen am Übungskopf ausführen
 - Haare schamponieren und Kopfhautpflegemittel mit Massage anwenden

Art. 12 Kursprogramm

Die Inhalte der überbetrieblichen Kurse richten sich ausschliesslich nach dem von der Aufsichtskommission genehmigten „Lehrgänge für die überbetrieblichen Kurse üK“ für Coiffeuse/Coiffeur EFZ resp. Coiffeuse/Coiffeur EBA. Regionale Abweichungen sind unter Zustimmung der kantonalen Behörde möglich und sind der Aufsichtskommission zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13 Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Standortkantone und die Mitglieder der Aufsichtskommission haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

VI. Finanzielles

Art. 14 Leistungen des Lehrbetriebes

1. Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag deckt die Aufwendungen pro üK-Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand und allfälligen weiteren Dritteleistungen.
2. Wer sich aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch abmelden muss, hat die entsprechenden Kurstage in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde baldmöglichst nachzuholen. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
3. Den Lernenden dürfen durch den Besuch der ÜK-Kurse keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Art. 15 Beiträge der öffentlichen Hand

Der Kantonalverband bzw. die Sektionen als Kursträgerschaft reichen nach Vorgabe des jeweiligen Standortkantons (Lehrbetrieb) die notwendigen Abrechnungsunterlagen zur Geltendmachung der Beiträge der öffentlichen Hand an das zuständige kantonale Amt ein.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. Februar 2007 über die überbetrieblichen Kurse üK für Coiffeuse/Coiffeur EFZ wird aufgehoben.


Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand **coiffure**SUISSE am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 30. November 2014



Kuno Giger
Zentralpräsident



Brigitte Hodel
Leiterin Kommission B+Q

Unter der männlichen Bezeichnung wird im Folgenden auch immer die weibliche verstanden